

Teilstudienordnung
für das Fach 2.2 **Evangelische Theologie**
mit Schwerpunkt **Religionspädagogik**
(Haupt- und Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung gilt für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik an der Universität Bamberg.
- (2) Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik kann im Rahmen des Magisterstudiengangs als **Haupt- oder Nebenfach** gewählt werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik setzt außer den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium keine besonderen Vorkenntnisse voraus.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Fachspezifische Gegenstands- und Zielbestimmung

- (1) Gegenstand des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten religionspädagogischen Handelns in seinen vielfältigen Bezügen und unterschiedlichen Praxisfeldern.
- (2) Ziel des religionspädagogischen Studiums ist die Erarbeitung einer handlungsleitenden Theorie religionspädagogischer Praxis im Kontext von Gesellschaft, Kirche und Schule.
- (3) Diese Zielsetzung verlangt im Überschneidungsfeld von theologischer und pädagogischer Reflexion und Argumentation die Beschäftigung mit den religionspädagogischen Bereichen schulischen Religionsunterrichts, religiöser Elementarerziehung und kirchlicher Jugendarbeit. Schwerpunktbildung ist möglich.
- (4) Die angestrebte handlungsleitende religionspädagogische Theorie schließt die Vermittlung religionspädagogischen Problembewusstseins ebenso ein wie den Erwerb religionspädagogischer Urteils-, Orientierungs- und Handlungsfähigkeit.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik rekrutieren sich aus den theologischen Disziplinen Altes und Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Dogmatik und Ethik sowie aus dem Schwerpunktfach Religionspädagogik.
- (2) Im einzelnen geht es um folgende Studieninhalte:
1. Bibelkundlich-einleitungswissenschaftliche, historische und theologische Kenntnisse des Alten und Neuen Testaments
 2. Kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse der Alten Kirche, der Reformation und der Neuzeit
 3. Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont heutiger Welterfahrung unter besonderer Berücksichtigung von Gotteslehre/Christologie, christlichem Menschenbild, christlicher Ethik und vergleichender Religionswissenschaft
 4. Didaktische und methodische Voraussetzungen und Grundkenntnisse im Blick auf den fachdidaktischen Transfer elementarer Inhalte aus den theologischen Einzeldisziplinen
 5. Grundfragen der Religionspädagogik nach ihren historischen Entwicklungen, ihren theologischen und pädagogischen Zusammenhängen, ihren konzeptionellen Strukturen und arbeitsfeldspezifischen Ausprägungen.

§ 5 Studienaufbau und Pflichtstundennachweis

- (1) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik beträgt
- im Hauptfach höchstens 72 SWS
 - im Nebenfach höchstens 36 SWS.
- (2) Die Semesterwochenstundenzahl für das Grundstudium beträgt
- im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 6 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken
 - im Nebenfach höchstens 16 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (3) Die Semesterwochenstundenzahl für das Hauptstudium beträgt
- im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 8 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken
 - im Nebenfach höchstens 20 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.

- (4) Die 36 SWS für das Grundstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
- auf etwa 16 SWS fachdidaktische bzw. religionspädagogische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 4 und 5);
 - auf etwa 20 SWS Biblische, Historische und Systematische Theologie.
- (5) Die 36 SWS für das Hauptstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
- auf etwa 20 SWS fachdidaktische bzw. religionspädagogische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 4 und 5);
 - auf etwa 16 SWS aus Biblischer, Historischer und Systematischer Theologie.
- (6) Die 16 SWS für das Grundstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
- auf 8 SWS Religionspädagogik, je etwa zu gleichen Teilen mit fachdidaktischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4) und religionspädagogischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5);
 - auf etwa 8 SWS Biblische und Systematische Theologie.
- (7) Die 20 SWS für das Hauptstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
- auf 12 SWS Religionspädagogik, je etwa zu gleichen Teilen mit fachdidaktischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4) und religionspädagogischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5);
 - auf 8 SWS Biblische und Systematische Theologie.

§ 6 Fachleistungsnachweise

- (1) Der von der Studienordnung verpflichtend gemachte Besuch von Lehrveranstaltungen erfordert für die folgenden von der Prüfungsordnung verlangten Seminare einen benoteten Schein, der die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen bestätigt:
- a) **Für die Zwischenprüfung im Hauptfach**
- ein zweistündiges religionspädagogisches Proseminar
 - ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar
 - ein zweistündiges Seminar aus den Bereichen der Historischen oder Systematischen Theologie
- b) **Für die Magisterprüfung im Hauptfach**
- zwei zweistündige religionspädagogische Seminare
 - ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar
 - ein zweistündiges Seminar aus den Bereichen der Historischen oder Systematischen Theologie

Wurde im Grundstudium das alttestamentliche bzw. historisch- theologische Seminar besucht, so muss im Hauptstudium an einem neutestamentlichen bzw. systematisch-theologischen Seminar teilgenommen werden. Wurde dagegen im Grundstudium das neutestamentliche bzw. systematisch-theologische Seminar besucht, so muss im Hauptstudium an einem alttestamentlichen bzw. historisch-theologischen Seminar teilgenommen werden.

c) Für die Zwischenprüfung im Nebenfach

- ein zweistündiges religionspädagogisches Proseminar
- ein zweistündiges neutestamentliches Seminar

d) Für die Magisterprüfung im Nebenfach

- ein zweistündiges religionspädagogisches Seminar
- ein zweistündiges Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen durch regelmäßigen Besuch und wahlweise

- eine mündliche und schriftliche Prüfung
- ein ausgearbeitetes Referat
- eine Seminararbeit.

(3) Es wird dringend empfohlen, in den fachdidaktischen bzw. religionspädagogischen Seminaren des Hauptstudiums mindestens eine Seminararbeit als Leistungsnachweis für erfolgreiche Teilnahme auszufertigen.